

VORAUSSICHTLICHES PREISBLATT NETZNUTZUNG STROM 2017



Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2017 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2017 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2017 bekannt gegeben.

Leistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	11,64	1,86	34,94	0,93
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	7,96	2,55	36,68	1,40
Niederspannung (NS)	13,57	4,34	62,53	2,38

Entnahme <u>ohne</u> Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Niederspannung (NS)	33,21	5,55

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen <u>ohne</u> Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,01

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) <u>ohne</u> Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,01

Monatsleistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	5,82	0,93
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	6,11	1,40
Niederspannung (NS)	10,42	2,38

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWK-G-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV und der Umlage nach § 17f EnWG.

Jahresleistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 h/a - 400 h/a	400 h/a - 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	29,09	34,91	40,72
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	39,81	47,77	55,73
Niederspannung (NS)	67,86	81,44	95,01

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung ²	Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung	578,16
Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	488,16
Preisabschlag	
für kundenseitig gestellten Wandler in der Mittelspannung	120,00
für kundenseitig gestellten Wandler in der Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	30,00
für kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung	120,00

Hinweis: Die Messung an Messstellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt regelmäßig einmal im Monat.

Für jede vom Kunden verursachte oder gewünschte zusätzliche Messung und Abrechnung wird 1/12 der oben aufgeführten Entgelte berechnet.

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen <u>ohne</u> Leistungsmessung ²	Messstellenbetrieb
	€/a
Mehrtarifzähler	19,75
Eintarifzähler	14,11
zusätzliche sonstige Messeinrichtungen	
Schaltgerät	6,00
Wandler	30,00
Telekommunikationseinrichtung	120,00
Intelligente Zähler	27,75

Hinweis: Die Messung an Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt regelmäßig einmal im Jahr.

Für jede vom Kunden verursachte oder gewünschte zusätzliche Messung und Abrechnung werden oben aufgeführte Entgelte berechnet.

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

VORAUSSICHTLICHES PREISBLATT NETZNUTZUNG STROM 2017



Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2017 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2017 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2017 bekannt gegeben.

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,50	0,50		
Mittelspannung (MS)	1,00	1,00		
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	1,00	1,00		
Niederspannung (NS)	1,00	1,00		

sonstige Entgelte

Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in

	€
Mahnung	2,55
Nachinkasso	13,00
Sperrung	20,00
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	51,00 ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand ²

Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.

Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:

Strom	ct/kWh
Tarifikunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Mehr- & Mindermengenabrechnung

Die Mehr- & Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- & Mindermengenabrechnung sind im separaten Preisblatt "Preisblatt für Mehr- und Mindermengen" auf der Homepage der Stadtwerke Gronau GmbH veröffentlicht.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. EnVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, daraus entgangene Erlöse den Verteilnetzbetreibern zu erstatten. Zudem haben sie diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt. Folgende § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2016 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	offen
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	offen
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende	offen

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

VORAUSSICHTLICHES PREISBLATT NETZNUTZUNG STROM 2017

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2017 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2017 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2017 bekannt gegeben.

Aufschlag nach dem KWK-G	
Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Folgender KWK-Aufschlag für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe A:</u> Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	offen
<u>Letztverbrauchergruppe B:</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	offen
<u>Letztverbrauchergruppe C:</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge maximal:	offen

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	
Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für das Jahr 2014 ist der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte festgelegt. Folgende Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe A:</u> Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	offen
<u>Letztverbrauchergruppe B:</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von:	offen
<u>Letztverbrauchergruppe C:</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge:	offen

Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV	
Anbieter von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Übertragungsnetzbetreibern zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung. Diese Vergütungen werden über alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
verbrauchsunabhängig für alle Letztverbraucher	offen